

Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Altendorf (Notunterkunfts-Satzung)

Die Gemeinde Altendorf – nachfolgend Gemeinde – erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

- (1) Die Gemeinde hält ein Zimmer als Notunterkunft im gemeindlichen „ALTEN BAUHOF“ als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Wenn diese belegt ist, hält die Gemeinde ein weiteres Zimmer als Notunterkunft im gemeindlichen „TREFFPUNKT“ als öffentliche Einrichtung vor.
- (3) Sofern diese Unterkunft nicht ausreicht, stellt die Gemeinde entweder einen Wohnwagen oder angemietete Wohncontainer zur Verfügung.

Sie sollen insbesondere wohnungslosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten; es entsteht kein Wohnrecht. Wohnungslose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfachster Art, das Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt.

- (4) Die Pflichten des Wohnungslosen, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in eine Notunterkunft nicht berührt.

§ 2 Begriff der Wohnungslosigkeit

- (1) Wohnungslos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Wohnungslos im Sinne der Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

- (1) Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat (Einweisungsverfügung). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder eines bestimmten Unterkunftsstandards besteht nicht.
- (2) Durch die Einweisung in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Zuweisung wird in der Regel befristet und kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen und zu räumen sind. Die Umsetzung von einer zugewiesenen in eine andere Unterkunft ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen möglich.
- (4) In den Räumen der Notunterkunft können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen.

Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.

- (2) Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,

1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde in die Unterkunft aufzunehmen,
2. die Räume zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Unterkunft zu verwenden,

3. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) Eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
 6.
 - a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge vor den Unterkünften, auf gemeindlichen Grund oder in den Grünflächen zu parken,
 - c) Kraftfahrzeuge auf den zu der Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instand zu setzen sowie außerhalb der etwaig errichteten Stellplätze zu reinigen,
 - d) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den in der Notunterkunft etwaig errichteten Stellplätzen, auf gemeindlichen Flächen, Gehwegen und Grünanlagen abzustellen,
 7. im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu halten,
 8. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen,
 9. Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde aufzustellen und zu betreiben.
- (3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (lassen).
 - (4) Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
 - (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an den Notunterkunftsanlagen, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
 - (6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig nach Maßgabe einer gesonderten Satzung (Notunterkunfts-Gebührensatzung).

§ 7 Um- und Ausquartierung

- (1) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder in eine andere Unterkunft umquartieren,
 1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
 2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
 3. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
 4. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 8 Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis zum Schluss eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden, die spätestens am dritten Werktag dieses Monats zugegangen sein muss.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis zum Ende eines Monats durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn die Benutzer trotz Aufforderung sich weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen. Die Erklärung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.
- (3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

§ 9 Räumung

- (1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,
 1. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 8)
 2. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 7).
- Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessener Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Anträge auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzer der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 11 Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeinde insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. Den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 26.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung der Notunterkunft der Gemeinde Altendorf (Notunterkunfts-Satzung)“ vom 27.11.2023 außer Kraft.

Altendorf, den 25. August 2026

Ralph Behringer
1. Bürgermeister

